

Skatverband Berlin – Brandenburg

Finanzordnung

§ 1 Grundlagen des Finanzwesens

Grundlagen des gesamten Finanzwesens des Verbandes sind die §§ 3 und 9 der Satzung des Skatverband Berlin-Brandenburg (im Folgenden LV 1 genannt).

§ 2 Verbandskasse

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der LV 1 eine Verbandskasse, die in der Geschäftsstelle vom Vorstand geführt wird. Die Aufsicht obliegt dem Schatzmeister.
2. Abgesehen von kleineren Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr über die Bankkonten des LV 1 abzuwickeln. Über diese Konten ist der Präsident zusammen mit dem Schatzmeister, der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsident zusammen mit dem Schatzmeister Verfügungsberechtigt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des LV 1 ist das Kalenderjahr.

§ 4 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Er wird vom Schatzmeister erarbeitet, mit dem Präsidium abgestimmt und dem Verbandstag zur Genehmigung für das Folgejahr vorgelegt.
2. Die einzelnen Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Der Haushaltsplan ist kontinuierlich vom Schatzmeister mit der laufenden Kas senführung abzugleichen. Der Schatzmeister kann bei Änderungen einzelner Positionen den Haushaltsplan Ergebnisneutral korrigieren und mit dem Präsidium abstimmen.
4. Ist im Verlaufe eines Haushaltsjahres zu befürchten, dass der vom Verbandstag genehmigte Haushaltsplan insgesamt negativ überschritten wird, so ist das Präsidium gehalten, einen Nachtragshaushalt zu beschließen.

§ 5 Jahresrechnung

1. Zur 1. Präsidiumssitzung eines jeden Jahres legt der Schatzmeister dem Präsidium die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Außerdem wird die Jahresrechnung den Kassenprüfern vorgelegt.
2. Im jeweiligen Jahr der ordentlichen Mitgliederversammlung legt das Präsidium der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Zwischenrechnung für das laufende Jahr vor. In den Zwischenjahren erfolgt dies gegenüber dem Verbandstag.
3. Der jeweiligen Jahresrechnung ist eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse des LV 1 beizufügen.

§ 6 Führung der Kassengeschäfte

1. Grundsätzlich erfolgt die Kassenführung im Rahmen der Haushaltsplanung.
2. Die bei der Geschäftsstelle des LV 1 geführte Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle des LV 1. Kein sonstiges LV-Organ ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, es sei denn, es handelt im ausdrücklichen Auftrag des Präsidiums. Auch dürfen ohne Auftrag des Präsidiums von anderen LV-Organen keine geldlichen Verbindlichkeiten für den LV 1 eingegangen werden.
3. Die Kassengeschäfte werden vom Präsidium auf der Geschäftsstelle geführt. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Jede Ausgabe und Einnahme muss durch den Schatzmeister auf ihre Richtigkeit geprüft werden.
4. Wiederkehrende Zahlungen, die durch Präsidiumsbeschluss allgemein festgelegt und angewiesen sind (Spesengelder, Mieten, Einkaufsrechnungen etc.) bedürfen keiner besonderen Anweisung.
5. Dem Schatzmeister sind alle Geschäftsvorgänge zur Kenntnis zu bringen. Insbesondere hat er alle Zahlungen an Mitarbeiter der Geschäftsstelle und aller Aufwandsabrechnungen zu überprüfen und erforderlichenfalls richtig zu stellen. Er ist befugt, Entscheidungen unter Wahrung der vom Präsidium gefassten Grundsatzbeschlüsse unmittelbar zu treffen.
6. Die Kassierer des erweiterten Präsidiums sind dem Schatzmeister unterstellt und unterstützen ihn in seinen Aufgaben. Der Schatzmeister kann ihnen hierfür einzelne seiner Kompetenzen einräumen.

§ 7 Einnahmen

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des LV 1 erforderlichen Mittel werden hauptsächlich durch folgende Einnahmen aufgebracht:
 - a) Verbandsbeiträge der Mitgliederverbände,
 - b) Startgelder und Kartengeld,
 - c) Verlustspielgelder,
 - d) Ordnungsgelder,
 - e) Verfahrenskosten,
 - f) Strafgerlder,
 - g) Überschüsse aus der Vertriebsabteilung,
 - h) Einnahmen aus der Mitgliederzeitschrift,
 - i) Sponsorenleistungen.
2. Verbandsbeiträge werden vom Verbandstag als Jahresbeitrag festgesetzt. Jedes Mitglied hat für jedes seiner Mitglieder den vollen Jahresbeitrag an den LV 1 und dieser wiederum an den DSkV abzuführen. Die Zahlungsfrist wird vom Präsidium festgesetzt. Die Höhe der unterjährigen Beitragszahlung wird vom Präsidium festgesetzt und ist sofort fällig.
3. Startgelder und Kartengeld sind bei allen Wettbewerben des LV 1 im voraus einzuzahlen. Die einnehmende Stelle und die Einzahlungsfrist werden rechtzeitig ausgeschrieben. Diese Gelder dienen bei Meisterschaften der Mitfinanzierung dieser Veranstaltungen und den Zuschüssen zu den Deutschen Meisterschaften und bei offenen Veranstaltungen der Preisgestaltung.
4. Verlustspielgelder werden bei allen Wettbewerben des LV 1 erhoben und sind vor Ort nach jeder Serie bei Abgabe der Spiellisten bei der Spielleitung abzurechnen.
5. Ordnungsgelder werden vom Präsidium bei Verstößen gegen Ordnungen und Beschlüsse festgesetzt. Einzelheiten hierzu regelt der Ordnungsgeldkatalog.
6. Verfahrenskosten sind entsprechend der Rechtsordnung im voraus an die Verbandskasse von der Partei zu entrichten, die das Landesverbandsgericht anrufen will. Diese Verfahrenskosten werden nach Erlangen eines rechtskräftigen Urteils von der Geschäftsstelle des LV 1 mit den Beteiligten abgerechnet.
7. Strafgerlder werden vom Landesverbandsgericht im Rahmen der Rechtsordnung erhoben. Diese Gelder stehen der Verbandskasse zu.
8. Die innerhalb der Geschäftsstelle des LV 1 eingerichtete Vertriebsabteilung dient einerseits der preisgünstigen Versorgung der Skatspieler mit Spielmaterial und besonderen Angeboten. Anfallende Vertriebsgewinne mindern die Kosten der allgemeinen Verwaltung.
9. Die Preise für Anzeigen in der Mitgliederzeitschrift „Skat-Journal“ richten sich nach dem Vertrag, der mit dem Inserenten abgeschlossen ist.
10. Der LV 1 und die Ausrichter der LV 1-Wettbewerbe sind auf Sponsorenleistungen angewiesen. Mindestanforderungen an die Ausrichtung von LV 1-Wettbewerben sind in den Kriterien zur Durchführung von Meisterschaften und offenen Veranstaltungen des DSkV enthalten. Die eingebrachten Sponsorenleistungen mindern die Kosten der jeweiligen Veranstaltung.

§ 8 Ausgaben

1. Die Ausgaben des LV 1 ergeben sich im wesentlichen aus folgenden Aufwendungen zur Erfüllung des Verbandszweckes:
 - a) Ausrichtung von Meisterschaften,
 - b) Ausrichtung von offenen Veranstaltungen,
 - c) Förderung der Jugend und Damen,
 - d) Kosten der Mitgliederinformationen,
 - e) Kosten der Schiedsrichter-Aus- und Weiterbildung,
 - f) Kosten für notwendige Sitzungen und Tagungen der Organe, einschließlich der Ausschüsse,
 - g) Aufwandsentschädigungen,
 - h) Kosten der allgemeinen Verwaltung,
 - i) Kosten der Werbung.
2. Die Ausrichtung aller offenen Veranstaltungen (Berlin-Pokal, LV-Damenpokal, Landesvereins-Pokal etc.) soll kostenneutral für den LV 1 gestaltet werden.
3. Die mit der Ausrichtung beauftragten Helfer bei Meisterschaften und offenen Veranstaltungen des LV 1 erhalten eine Aufwandsentschädigung nach dem Kostenverzeichnis. Diese Aufwandsentschädigungen werden der jeweiligen Veranstaltung als Kosten zugerechnet.
4. Für die Jugendpflege wird dem Jugendleiter ein fester Jahresbetrag zur Verfügung gestellt, der vom Präsidium festgesetzt wird. Er enthält alle im Zusammenhang mit der Jugendpflege entstehenden Kosten, einschließlich der Ausrichtung der Berliner Schüler- und Jugendmeisterschaften. Dem Etat fließen die Start- und Verlustspielgelder aus den Berliner Schüler- und Jugendmeisterschaften zu, die die Hälfte der Beträge für Erwachsene nicht überschreiten soll.
5. Die Kosten für die Mitgliederinformation werden zum Teil auf die Bezieher der Mitgliederzeitschrift „Skat-Journal“ umgelegt. Mitglieder, für die ein ordnungsgemäßer Mitgliedsbeitrag abgeführt worden ist, erhalten bei Abholung die Zeitschrift kostenlos. Bei Versendung gegen Erstattung der Portokosten. Nicht-Mitglieder können die Schrift gegen Erdrichtung der Portokosten zugeschickt bekommen.
6. Die notwendigen Kosten der Schiedsrichter-Aus- und Weiterbildung werden vom LV 1 übernommen. Die Höhe wird vom Präsidium festgelegt. Die Lehrgangsteilnehmer haben keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen oder Fahrtkosten.
7. Sofern der DSkV für Teilnehmer an Tagungen, Sitzungen und Kongressen des DSkV keine Kosten erstattet, erhalten diese die Fahrtkosten und Spesen gemäß Kostenverzeichnis vom LV 1 erstattet. Außerdem werden anfallende Übernachtungskosten bis zur Höhe des Entgelts für ein Doppelzimmer übernommen. Teilnehmer an Sitzungen und Tagungen auf LV-Ebene erhalten keine Fahrtkosten und Spesen.
8. An die Mitglieder des Präsidiums wird ½-jährlich eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung des laufenden Aufwandes gezahlt. Die Höhe wird vom Präsidium unter Berücksichtigung des jeweils notwendigen Aufwands und der Kassenlage festgelegt.

§ 9 Rücklagen

1. Zur Deckung unvorhergesehener Mehrausgaben oder Mindereinnahmen aller Art ist das Präsidium des LV 1 verpflichtet nach Möglichkeit Rücklagen zu bilden.
2. Zweckgebundene Rücklagen sind nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.

§ 10 Einladungen

1. Während das Präsidium die Mitgliederversammlung und den Verbandstag einberuft, legen die anderen Organe Lehrgänge und Sitzungen nach Bedarf fest und laden selbständig ein. Die voraussichtlichen Kosten sind nach Absprache im Haushaltsplan einzusetzen und einzuhalten. Die Organe sind zur sparsamen Haushaltung verpflichtet.
2. Dem Präsidium ist hiervon über die Geschäftsstelle rechtzeitig vorher Mitteilung zu geben, unter Angabe von Tag, Ort, und Dauer sowie Teilnehmerzahl und des ungefähren Kostenbetrages.
3. Der Schatzmeister ist berechtigt, Kürzungen vorzunehmen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen oder der gleiche Zweck mit geringeren Mitteln erreicht werden kann.

§ 11 Erstattung von Aufwendungen

1. Die Einzelheiten für die Erstattung von Aufwendungen und Auslagen der Teilnehmer an Tagungen, Sitzungen und Meisterschaften, werden - soweit sie durch diese Finanzordnung nicht geregelt sind - durch das Präsidium festgesetzt und im Kostenverzeichnis dokumentiert.
2. Die Teilnehmer an den Deutschen Meisterschaften erhalten Zuschüsse zu ihren Aufwendungen durch den LV 1.
Bei Ausschluss durch die Spielleitung oder bei unberechtigtem Verlassen einer Veranstaltung vor deren Ende sind durch den LV 1 erhaltene Zuschüsse zurückzuzahlen.
3. Werden weitere Personen für die Durchführung von Aufgaben zu Verbandszwecken in Anspruch genommen, so regelt sich die Erstattung von Rechnungen, Aufwendungen und Auslagen nach einer vorherigen Absprache mit dem Schatzmeister.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Rechtzeitig vor dem Verbandstag oder der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Rechnungsprüfer die Kasse des LV 1 und die Buchhaltung zu prüfen sowie einen Prüfbericht zu erstellen.
2. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege sowie der Kasse zu gewähren.

§ 13 Ausführungsbestimmungen

1. Soweit in der Finanzordnung des LV 1 nichts weiter bestimmt ist, richten sich die Einnahmen und Ausgaben des LV 1 nach dem Kostenverzeichnis und dem Ordnungsgeldkatalog.
2. Die durch die Verbandskasse zu leistenden Ausgaben bestimmen sich nach dem Haushaltsplan und, soweit außerplanmäßige Ausgaben notwendig werden, durch den jeweiligen Nachtragshaushalt.
3. Die Auszahlungsbefugnis ist in der Geschäftsordnung des Präsidiums und in dieser Finanzordnung geregelt.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Finanzordnung bedürfen, soweit die Satzung des LV 1 nicht etwas anderes vorschreibt, der Beschlussfassung durch den Verbandstag.
2. Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung und in den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen im einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium auf Empfehlung des Schatzmeisters.

Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 02.11.2013 in Kraft.